

Inhalt

- **Editorial**
- **Kostenanteil der Gemeinden für den Bau von Uferwegen**
- **Rückblick auf die Generalversammlung 2018**
- **Vermessung/Aufnahme der Uferlinie**
- **Neue Geschäftsführung**

Editorial

Im ersten Halbjahr 2018 sind einige wesentliche Entscheidungen gefallen, welche die Ziele unseres Vereins unterstützen.

Meilenstein erreicht

Am 18. Juni hat der Zürcher Kantonsrat seinen Willen bekräftigt, dass Seeuferwege nicht durch private Grundstücke führen sollen. Er hat der Parlamentarischen Initiative, welche ich zusammen mit Philipp Kutter und Jürg Trachsel 2016 eingereicht habe, definitiv zugestimmt. Damit ist eine wirkungsvolle Hürde gegen Enteignungen im Zusammenhang mit dem Bau eines Seeuferweges geschaffen worden. Diese Bestimmung, deren Wortlaut im untenstehenden Kasten nachzulesen ist, nimmt für Uferwege eine allgemeine Interessenabwägung zugunsten des privaten Grundeigentums vor. Ein Meilenstein.

Keine gebundene Ausgabe

Aus der Antwort des Regierungsrates auf eine Anfrage (s. Seite 2) ist auch klargestellt worden, dass es sich bei der im Strassengesetz vorgesehenen Mitfinanzierung des Seeuferweges durch die Gemeinden nicht à priori um gebundene Ausgaben handelt. Mit andern Worten, finanzielle Beiträge der Gemeinden an den Seeuferweg können nicht ohne Zustimmung der Gemeindeversammlung gesprochen werden. Es

liegt somit bei den Einwohnerinnen und Einwohnern, an den entsprechenden und im Moment noch in der Ferne liegenden Gemeindeversammlungen, ihre Stimme abzugeben.

Neue Geschäftsführung

An dieser Stelle heisse ich die neue Geschäftsführerin unseres Vereins, Gabriela Winkler herzlich willkommen. Sie tritt die Nachfolge von Astrid Kugler an, welche seit der Vereinsgründung die Geschäftsführung innehatte. Ich danke Astrid Kugler verbindlich für ihren langjährigen Einsatz.

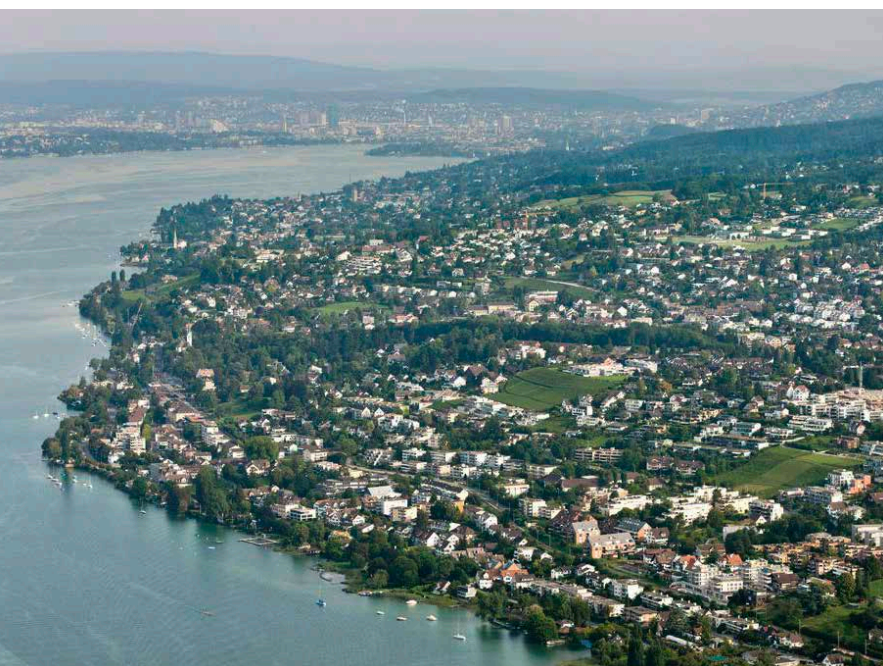
Peter Vollenweider

Wortlaut des neuen Paragraphen 28 c im Strassengesetz

- 1 Gegen den Willen der Eigentümerinnen und Eigentümer dürfen private Grundstücke für die Erstellung von Uferwegen grundsätzlich nicht beansprucht werden.
- 2 Die Beanspruchung ist ausnahmsweise zulässig, wenn eine andere Führung des Uferweges nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

Antwort des Regierungsrates (RRB408) auf die Anfrage «Kostenanteil der Gemeinden für den Bau von Uferwegen»

der Kantonsräte Tobias Mani, Wädenswil, Davide Loss, Adliswil und Daniel Sommer, Affoltern a. A.



Der Regierungsrat stellt fest, dass es sich bei der Mitfinanzierung der Gemeinden an einem Uferweg auf ihrem Gemeindegebiet, nicht zwingend um eine gebundene Ausgabe handelt. Es ist im Einzelfall zu klären, ob der Uferwegabschnitt in der jeweiligen Standortgemeinde von erheblichem öffentlichem Interesse ist. Ist dies der Fall, muss der Gemeindeversammlung ein entsprechender Kredit vorgelegt werden. Der Regierungsrat lehnt die Interpretation von § 28b Abs. 2 und 3 Strassengesetz, wonach die Standortgemeinden in jedem Fall ohne politische Beschlussfassung und allenfalls gar gegen ihren Willen zur Kostenübernahme verpflichtet werden können, ab.

Den Wortlaut der Antwort ist unter <http://www.kantonsrat.zh.ch/Geschaeft/Geschaeft.aspx?GeschaeftID=1011d38d-2882-400c-afed-9a018acac4ae> nachzulesen.

Rückblick auf die Generalversammlung 2018

Die 8. Generalversammlung fand in Affoltern a. A. Wädenswil am 6. April statt. Es haben sich 28 Mitglieder eingefunden. Die Anwesenden haben allen Anträgen zu den statutarischen Geschäften zugestimmt. Im Anschluss daran informierten Silvia Germann und Kurt Zollinger zum Thema «Steglösungen» aus

rechtlicher und bautechnisch-geologischer Sicht. Generell konnte festgestellt werden, dass es auch für Steglösungen etliche Hürden rechtlicher und technischer, aber auch ökonomischer Sicht gibt. Der Vorstand hat zu diesen Fragen Gutachten erstellen lassen, welche dies klar aufzeigen.

Aufnahme der Uferlinie am Zürichsee

Das Amt für Wasser, Energie, Luft (AWEL) hat Anfangs Jahr in einem Schreiben an die Grundeigentümer am Zürichsee mitgeteilt, dass die Wasserfläche des Zürichsees exakt bestimmt werden muss. Dafür ist die Aufnahme der Uferlinie als Abgrenzung von Land und Wasser unabdingbar (§ 17 TVAV). Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) hat daher die zuständigen Nachführungsgeometer beauftragt, die Uferlinie und die Seefläche des Zürichsees zu überprüfen und gemäss TVAV bzw. WWG festzulegen.

Zusammenfassend hält das AWEL fest: «Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Aufnahme der Uferlinie des Zürichsees nur die amtliche Vermessung, Informationsebenen Bodenbedeckung oder Einzelobjekte, vervollständigt werden,

während die bestehenden rechtsgültigen Grundeigentumsgrenzen unangetastet bleiben. Diese Arbeiten stehen weder im Zusammenhang mit dem Seeuferweg noch mit anderen Bauvorhaben. Für sämtliche Landanlagen, Stege, Bauten und Anlagen bestehen rechtskräftige Konzessionen, deren Bestand, Rechte und Pflichten mit der Festsetzung der Uferlinie unangetastet bleiben. Dies gilt auch für laufende Bauverfahren. Es werden somit keine neuen Rechte und Pflichten begründet, sondern es werden lediglich die tatsächlichen Verhältnisse erhoben und mit der Eintragung ins Eidgenössische Grundbuch bestätigt.»

Es besteht somit kein Grund zur Beunruhigung, dass damit Vorabklärungen für den Bau eines Seeuferwegs getroffen werden.

Neue Geschäftsführung



Unsere langjährige Geschäftsführerin Astrid Kugler hat ihre Tätigkeit auf eigenen Wunsch per 31. März 2018 beendet. Seit dem 1. April 2018 führt Gabriela Winkler die Geschäftsstelle. Sie hat an der ETH Geographie,

Geologie und Raumplanung studiert. Während ihrer Zeit als Kantonsrätin war sie Mitglied in der

Kommission Planung und Bau, der Geschäftsprüfungskommission sowie der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt. Ihre Kommunikationsberatungsunternehmung hat sie 1990 gegründet. Der Sitz der Firma und damit auch die Geschäftsstelle FAiR befinden sich neu am Birchweg 13 in 8154 Oberglatt.

Kontakt: info@winklercom.ch, info@fair-zh.ch; Telefon 044 851 0920, Mobil 079 438 4568



Impressum

Herausgeber: FAiR points | Für eine Aufwertung des Zürichseeufers im Recht
 Birchweg 13 | 8154 Oberglatt | T +41 (0)44 851 09 20
info@fair-zh.ch | www.fair-zh.ch